

Bekanntmachung

**Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den Umbau der Anschlussstelle Emskirchen-West im Zuge der Bundesstraße 8 (Würzburg – Nürnberg) von Abschnitt 1630_1,964 bis Abschnitt 1640_0,377 im Gebiet der Markt-gemeinde Emskirchen**

Das Staatliche Bauamt Ansbach hat für das im Betreff genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG.

Für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung hat das Staatliche Bauamt Ansbach insbesondere folgende Unterlagen vorgelegt.

- Erläuterungsbericht
- Angabe über die Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 16 UVPG zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht)
- Übersichtskarte
- Übersichtslageplan
- Lagepläne
- Höhenpläne
- Entwässerungspläne
- Landschaftspflegerischer Maßnahmenübersichtsplan
- Landschaftspflegerische Maßnahmenpläne
- Landschaftspflegerische Maßnahmenblätter
- Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation
- Grunderwerbspläne
- Grunderwerbsverzeichnis
- Regelungsverzeichnis
- Lageplan/Widmung/Umstufung/Einziehung
- Planblätter mit Straßenquerschnitten
- Schalltechnische Untersuchungen
- Luftschadstoffuntersuchungen
- Wassertechnische Berechnungen
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
- Landschaftspflegerischer Begleitplan – Textteil
- Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
- Bestandsplan Schutzgut Pflanzen und Tiere
- Plan Bewertung Schutzgut Pflanzen und Tiere
- Betrachtung der Auswirkungen auf das globale Klima (Sektor Verkehr)
- Historische Erkundung zur Kampfmittelvorerkundung
- Verkehrsuntersuchungen

Gegenstand des Vorhabens ist der höhenfreie Umbau des Verkehrsknotens Anschluss-Stelle (AS) Emskirchen-West im Zuge der Bundesstraße (B) 8. Im Bereich des Knotenpunktes der B 8 bei Emskirchen-West treffen derzeit die Kreisstraße NEA 22 von Brunn kommend und die Gemeindeverbindungsstraße (GVS) von Emskirchen verlaufend in einem Linksversatz auf die Bundesstraße. Die Kreisstraße NEA 22 und die GVS Emskirchen treffen in sehr spitzem Winkel auf die B 8 und werden im Einmündungsbereich zu dieser Bundesstraße hin abgekröpft.

Die B 8 ist in westlicher Richtung nach Neustadt a. d. Aisch verlaufend 3-streifig ausgebaut. In östlicher Richtung ist ein 3-streifiger Ausbau durch die Verbreiterung der vorhandenen Fahrbahn in südlicher Richtung im Jahre 2017 durchgeführt worden. Die dazwischenliegenden vorgenannten plangleichen Einmündungen sind daher verkehrssicher und richtlinienkonform dem Ausbaustandard dieses Streckenabschnittes der B 8 anzupassen. Die bestehende Fahrbahnbreite der B 8 beträgt 11,25 m. Deren Ausbaulänge im Planbereich beträgt 375 m.

Die versetzten Einmündungen der Kreisstraße NEA 22 und der GVS von Emskirchen kommend sollen in einem gemeinsamen höhenfreien Knotenpunkt zusammengefasst werden. Es ist vorgesehen, die GVS wegen des rund 4 ½-fach größeren Verkehrs gegenüber der Kreisstraße NEA 22 zu bevorzugen.

Durch den Umbau der beiden Einmündungen als höhenfreie AS ist zukünftig eine ausreichende Verkehrsqualität sichergestellt. Der Verkehr auf der B 8 kann ungehindert fließen. Der dominierende Verkehrsstrom auf der GVS Emskirchen nach Würzburg kann in Richtung Neustadt a. d. Aisch direkt auf die B 8 auffahren. In der Gegenrichtung ist von der Ausfahrrampe ein Rechtsabbiegen erforderlich, um auf die GVS einzubiegen. Der Geh- und Radweg unterquert die B 8 im Bereich des Bauwerks 02. Die Erschließung der angrenzenden Grundstücke ist über die parallelen Feld- und Waldwege gesichert.

Mit dem geplanten Umbau der AS als teilplanfreier Knoten werden die Anforderungen an die Verkehrssicherheit erfüllt. Die Vorgaben der einschlägigen Richtlinien werden in Bezug auf Trassierung in Lage und Höhe eingehalten. Auch die erforderlichen Haltesichtweiten werden im gesamten Streckenabschnitt eingehalten.

Das Straßennetz bleibt im Grundsatz erhalten. Nördlich der B 8 liegt die Kreisstraße NEA 22, südlich die GVS Emskirchen. Kleinräumig ergeben sich durch den Umbau der AS im Wesentlichen die nachfolgenden Änderungen:

- Die Kreisstraße NEA 22 wird bis zum südlichen Fahrbahnrand der südlichen Rampen der B 8 bei Bau-km 0+491 der GVS verlängert.
- Die neuen Verbindungsrampen schließen bei Bau-km 0+485 an die GVS an. Südlich davon liegt bis zum Baubeginn bei Bau-km 0+000 die verlegte GVS Emskirchen.
- Die GVS Wulkersdorf verkürzt sich um rund 150 m und endet künftig an der verlegten GVS Emskirchen.

Alte und nicht mehr benötigte Straßenteile werden im Zuge der Umsetzung des Vorhabens eingezogen und renaturiert.

Mit dem gegenständlichen Umbau des Knotens Emskirchen-West im Zuge der B 8 wird eine Verstärkung des Verkehrsablaufs für alle stark belasteten Verkehrsbeziehungen erreicht und folglich eine Erhöhung der Verkehrssicherheit (Beseitigung eines Unfallschwerpunktes) im fließenden Verkehr. Die wirksamste Verbesserung ergibt sich durch den geplanten teilplanfreien Anschluss, da das gefährliche Linksab- sowie -einbiegen zukünftig entfällt.

Das anfallende Niederschlagswasser wird in Mulden im Einschnitt sowie flächig über die Dammschulter abfließend am Dammfuß gesammelt und in Muldeneinlaufschächten an den Tiefpunkten über Sammelleitungen einem Retentionsbodenfilter zugeführt. Über den angeordneten Filterüberlauf kann im Falle einer Überlastung des Dränsystems das anfallende Niederschlagswasser direkt in das bestehende Regenrückhaltebecken RRB 5 geleitet werden, welches im Zuge des Vorhabens ertüchtigt wird.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Emskirchen, Brunn, sowie Rennhofen (alle Marktgemeinde Emskirchen) und Dachsbach (Markt Dachsbach) beansprucht.

Die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) des Staatlichen Bauamtes Ansbach liegt in der Zeit vom

22.01.2024 bis 21.02.2024

beim Markt Emskirchen, Erlanger Straße 2, 91448 Emskirchen, Rathaus, -Altbau-, Zimmer 3, während der Dienststunden, Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Zudem werden die Unterlagen im Internetauftritt der Regierung von Mittelfranken (www.regierung.mittelfranken.bayern.de) unter „Service“ > „Planfeststellung“ > „Planfeststellungsunterlagen“ veröffentlicht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG). Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist an der genannten Stelle des Internetauftritts der Regierung ebenso einsehbar. Ferner sind die genannten Unterlagen sowie der Inhalt dieser Bekanntmachung über das zentrale Internetportal gemäß § 20 UVPG (<https://www.uvp-verbund.de>) zugänglich. Maßgeblich ist auch insoweit der Inhalt der ausgelegten Unterlagen (§ 20 Abs. 2 UVPG).

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **21.03.2024**, beim Markt Emskirchen, Erlanger Straße 2, 91448 Emskirchen oder bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an die Adresse poststelle@reg-mfr.bayern.de zu übermitteln. **Einwendungen mit „konventioneller“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur sind unwirksam.**

Die Einwendung bzw. Stellungnahme muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, können bis zum Ablauf der genannten Frist zu dem Vorhaben Stellung nehmen.

Nach Ablauf der genannten Einwendungsfrist sind alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, für das Verwaltungsverfahren ausgeschlossen (§ 21 Abs. 4 UVPG). Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben bzw. eine Stellungnahme abgegeben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendung wird der Vertreter (Art. 17 BayVwVfG), von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
8. Da für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, wird darauf hingewiesen, dass
 - die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Regierung von Mittelfranken ist,
 - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - mit den ausgelegten Planunterlagen ein UVP-Bericht nach § 16 UVPG vorgelegt wurde,
 - über die Planunterlagen hinaus keine entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen der Behörde vorliegen und
 - die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 UVPG ist.
9. Es wird darauf hingewiesen, dass das Staatliche Bauamt Ansbach nach § 17 Abs. 2 FStrG die Möglichkeit hat, eine vorläufige Anordnung zu beantragen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden.

10. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Auf Grund der seit dem 25.05.2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, poststelle@reg-mfr.bayern.de; örtlicher Datenschutzbeauftragter: Behördliche Datenschutzbeauftragte der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, datenschutzbeauftragte@reg-mfr.bayern.de) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an die Vorhabenträgerin und ihre beauftragten Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c DSGVO. Weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/datenschutz/index.html>.



Unterschrift

Winkelspecht
1. Bürgermeisterin

Markt Emskirchen
Erlanger Str. 2
91448 Emskirchen